

Die Diskussion um die Schwangerschaftsunterbrechung in Zürich im frühen 20. Jahrhundert

Autor(en): **Schulz, Stefan**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences**

Band (Jahr): **58 (2001)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-521405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Diskussion um die Schwangerschaftsunterbrechung in Zürich im frühen 20. Jahrhundert¹

Stefan Schulz

Im Dezember 1937 verabschiedete die Bundesversammlung ein neues, in der ganzen Schweiz einheitlich gültiges Strafrecht, das die alten kantonalen Gesetze ablöste; mehr als 40 Jahre waren seit dem ersten Vorentwurf von 1896 vergangen. Im Frühjahr 1938 wurde ein Referendum gegen das neue Strafrecht ergriffen. Am 3. Juli 1938 akzeptierte es aber das männliche Schweizer Volk – wenn auch mit knapper Mehrheit. Mit Blick auf die Schwangerschaftsunterbrechung unterschied sich das Strafgesetzbuch von 1937 etwa dadurch vom alten Zürcher Recht, dass explizit Situationen genannt wurden, in denen die nach wie vor grundsätzlich strafbare Schwangerschaftsunterbrechung straffrei blieb: Wenn sie nämlich ein patentierter Arzt durchführte, nachdem er ein Gutachten von einem kantonal ermächtigten, zweiten patentierten Arzt eingeholt hatte, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren abzuwehren. Im alten Zürcher Strafrecht waren solche expliziten Ausnahmen vom Abtreibungsverbot nicht berücksichtigt. Der allgemeine Notstandsparagraph hatte aber ebenfalls die Möglichkeit geboten, Schwangerschaften in Einzelfällen zu unterbrechen – die Entscheidung über solche Notfälle unterlag den behandelnden Ärzten. Zweifellos neu war daher im Strafrecht von 1937, dass jetzt ein formalisiertes und institutionalisiertes Verfahren vorgeschrieben war, das den Einfluss des Staates und der Kantone sicherte.

Der Verabschiedung des neuen Strafrechts waren heftige Debatten vorgegangen. Weit war das Spektrum der gesellschaftlichen Gruppen, die ihre Vorstellungen von einer Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung durchsetzen wollten: etwa die Parteien, Frauenverbände verschiedener Couleur, diverse Berufsverbände und auch die Kirchen.

¹ Bericht aus einem laufenden Projekt zur Geschichte der Abtreibungsdiskussion in Kanton und Stadt Zürich am Medizinhistorischen Institut der Universität Zürich.

Zu einem öffentlich breit diskutierten Thema avancierte die Schwangerschaftsunterbrechung erst gegen Ende des Ersten Weltkriegs. In bestimmten Kreisen wurde allerdings schon Anfang des 20. Jahrhunderts über die Abtreibung diskutiert. 1914 erklärte beispielsweise der Direktor der Kantonalen Frauenklinik, Theodor Wyder, den Geburtenrückgang in der Schweiz zu einem gesellschaftlichen Problem ersten Ranges. Um die Geburtenzahlen zu steigern, forderte er strenge Massnahmen gegen die immer weiter um sich greifende Abtreibungspraxis. Andere gesellschaftliche Gruppen verlangten zur gleichen Zeit jedoch nicht eine Steigerung, sondern eine Beschränkung der Geburtenzahlen. Aus wirtschaftlichen Gründen etwa empfanden viele Menschen im Arbeitermilieu Kinder als Gefahr für sich und ihre Familien. Der Zürcher Arbeiterarzt Fritz Brupbacher veröffentlichte daher aus linker, sozialkämpferischer Perspektive 1903 eine Broschüre mit dem Titel *Kinder-segen und kein Ende*, in der er seine Leser nicht nur über Methoden der Empfängnisverhütung aufklärte, sondern auch forderte, die Bestrafung der Abtreibung aufzuheben.

Parallel mit der steigenden öffentlichen Präsenz des Themas wuchs auch die Wahrnehmung und Beachtung der «Schwangerschaftsunterbrechung» in der ärztlichen Fachpresse. Deutlich belegt dies ein Blick in das *Correspondenz-Blatt für Schweizer Aerzte*, das 1920 in *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* umbenannt wurde.

Wertet man die Registereinträge in dieser Zeitschrift in den Jahren 1910 bis 1938 unter den Schlagworten «Abort», «Abtreibung», «Fruchtabtreibung» und «Schwangerschaftsunterbrechung» aus, so wird deutlich sichtbar, dass die Anzahl der Veröffentlichungen erst mit dem Ende des Ersten Weltkriegs deutlich ansteigt. Ein erster Höhepunkt wird 1923 erreicht, dann fällt die Zahl der Publikationen bis um 1928/30 wieder ab, um schliesslich 1932 einen weiteren Höhepunkt zu erreichen.

Wie entwickelte sich in dieser Zeitspanne die politische Diskussion um die Abtreibung? Einige Daten mit wichtiger Orientierungs- und Markerfunktion sollen dies illustrieren. Im April 1914 forderte der Schweizerische Arbeiterinnenverband in einer Eingabe bei der Expertenkommission für das Eidgenössische Strafgesetz, die Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft freizugeben. Vier Jahre später, im Sommer 1918, veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch. Damit war die Phase der vorparlamentarischen Beratung des neuen Strafrechts und damit auch des neuen Abtreibungsrechts beendet, das nun in die Kommissionen des National- und Ständerates ging. Am 22. Mai 1919 beschloss der Grosse Rat in Basel in erster Lesung, einen Schwangerschaftsabbruch in den

ersten drei Monaten für straffrei zu erklären, was grosses Aufsehen verursacht. Wenige Monate später wurde diese Regelung in zweiter Lesung zurückgenommen. Im Herbst 1922 begann die Schweizer KP eine «Kampagne gegen alle Abtreibungsparagrafen». Wie sich Fritz Brupbacher in seiner Autobiographie erinnert, hatten die Veranstaltungen enormen Zulauf, die geplante Initiative scheiterte jedoch: In der ganzen Schweiz kamen nicht einmal 2000 Unterschriften zustande. 1927 erfolgte eine Eingabe der Schweizerischen Gynäkologischen Gesellschaft und der Vereinigung der Schweizer Ärzte gegen einen Gesetzentwurf der nationalrätlichen Kommission von 1925. Die beiden Gesellschaften lehnten die nun vorgesehene Anzeigepflicht eines Schwangerschaftsabbruches und alle Indikationen ausser der sogenannten «Medizinischen Indikation» ab, insbesondere Schwangerschaftsunterbrechungen aus juristischer und eugenischer Indikation. Die eugenische Indikation kritisierten die Gynäkologen allerdings nicht grundsätzlich, sondern «weil uns die heutige Wissenschaft keine Möglichkeit bietet, im Einzelfalle mit Bestimmtheit voraus zu erkennen», ob möglicherweise ein «minderwertiges Kind» geboren werde. 1928 verlangte der Schweizerische Katholische Frauenbund, die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung in bestimmten Fällen zu streichen und die Verjährungsfrist von 2 auf 5 Jahre zu verlängern. 1930 forderte die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft, im Gesetzestext die «ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung» nicht länger als «Abtreibung» zu bezeichnen. 1932 intervenierte diese Gesellschaft nochmals zweimal beim National- und Ständerat, um die Autonomie der Ärzte zu sichern: Anstelle eines staatlich bezeichneten Arztes bzw. Amtsarztes sei ein Facharzt als Gutachter nötig. 1938 stimmt das Schweizer Volk in einem Referendum über das neue, einheitliche Schweizer Strafrecht ab.

In den bisher vorliegenden Arbeiten zur Geschichte der Schweizer Abtreibungsdiskussion in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, unter denen ich hier die materialreiche, sehr informative Arbeit «Frauennot – Frauenglück», verfasst 1989 von Katharina Helwing, hervorheben möchte, liegt das Hauptaugenmerk auf den gesamtschweizerischen gesellschaftlichen Prozessen. Über die Haltungen, Problemwahrnehmungen, Argumentationsstrategien und Interventionen der Ärzte des Kantons und der Stadt Zürich erfährt man dagegen im Detail nur wenig. Ziel des Projektes am Medizinhistorischen Institut der Universität Zürich ist es nun, die kantonalen Prozesse stärker zu fokussieren und insbesondere die Haltungen und Argumentationen in der Ärzteschaft und die Interventionen durch die Zürcher Ärzte und Ärztinnen zu rekonstruieren und die wirkenden Netzwerke zu lokalisieren. Zu diesem Zweck wurde in einem ersten Schritt analysiert, wann und in welchem Umfang die Abtreibungsfrage Gegenstand in den Sitzungen

zweier wichtiger Ärztesellschaften in Zürich war, und zwar der «Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich» und der städtisch orientierten «Gesellschaft der Ärzte in Zürich». Die 1810 als «Medizinisch-Chirurgische Gesellschaft des Cantons Zürich» gegründete kantonale Gesellschaft hatte 1910 etwa 330 Mitglieder, bis 1935 stieg deren Zahl auf fast 800 an. In der Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Gesellschaft wird nicht ohne Stolz darauf hingewiesen, dass «diejenigen Ärzte, die unserer Organisation nicht angehören, an den Fingern» abzuzählen sind. Die städtisch orientierte Gesellschaft, die Vorgängerin der «Medizinischen Gesellschaft», war 1856 als «Verein jüngerer Ärzte in Zürich» gegründet und 1874 umbenannt worden. Die kantonale Gesellschaft führte – neben anderen Veranstaltungen – in der Regel pro Jahr eine ordentliche Frühjahrs- und eine Herbstversammlung durch. Diese Versammlungen sind bis in die späten 1920er Jahre zu einem grossen Teil im *Correspondenz-Blatt für Schweizer Aerzte* bzw. in der *Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift* publiziert; diese Berichte wurden ausgewertet. Für die spätere Zeit musste auf die gedruckten Jahresberichte der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich zurückgegriffen werden, die seit 1920 veröffentlicht wurden. Zusätzlich wurden Quellen aus dem Archiv der Gesellschaft herangezogen, dessen älterer Teil sich im Medizinhistorischen Institut der Universität Zürich befindet.

Die kleinere, städtische Gesellschaft traf sich häufiger als die kantonale, und zwar im Sommer meist 3mal, im Winter 6–10mal. Von 1910 bis 1938 ergaben sich so fast 350 Veranstaltungen. Über diese Veranstaltungen wurde im *Correspondenz-Blatt für Schweizer Aerzte* bzw. in der *Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift* berichtet.

Welchen Stellenwert hatte nun die Abtreibungsproblematik auf den Sitzungen der beiden Gesellschaften, wie wurde über sie diskutiert? Bei der Suche nach einer Antwort auf diese Fragen ist zwischen zwei Arten von Tagungen zu unterscheiden: Tagungen, in denen die Schwangerschaftsunterbrechung im Zusammenhang mit anderen Themen zur Sprache kam, aber ein Randthema blieb, und Veranstaltungen, an denen sie als Hauptthema fungierte.

Veranstaltungen der zweiten Art waren selten und fanden in den Jahren 1912 (Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich: Meyer-Rüegg), 1920 (Gesellschaft der Ärzte in Zürich: Anderes und 6 Folgereferate), 1925 (Gesellschaft der Ärzte in Zürich: Frey-Bolli) und 1935 (Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich: Anderes, Löffler, Maier) statt. Die Hauptreferenten auf diesen Tagungen stammten aus dem Umfeld der Universität Zürich. Hans Kaspar Meyer-Rüegg war seit 1884 Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Medizinischen Fakultät. Ernst Anderes, der 1915 die Venia le-

gendi für Geburtshilfe und Gynäkologie mit spezieller Berücksichtigung der Strahlentherapie erhalten hatte, arbeitete 1920 in seiner Privatpraxis, zur Zeit des zweiten Vortrages, also 1935, war er Direktor der Frauenklinik. Eugen Frey-Bolli stand 1925 als Oberarzt der Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie kurz vor der Habilitation. Wilhelm Löffler leitete die Medizinische Poliklinik, Hans Wolfgang Maier war Direktor des Burghölzlis.

Auf die Problemwahrnehmung und die Argumentationen aller Referenten und Diskussionsteilnehmer kann ich hier nicht eingehen. Ich möchte statt dessen exemplarisch den ältesten Vortrag vorstellen, den Hans Kaspar Meyer-Rüegg 1912 gehalten hat. Er zeigt deutlich das Spektrum der um 1910 diskutierten Positionen und verweist an zahlreichen Stellen auf die entscheidende Rolle von lebensweltlichen Hintergrundmotivationen, die nicht nur seine Problemwahrnehmung lenkten, sondern auch seine Argumentationsstrategie mit Überzeugungskraft und Schlüssigkeit versahen.

Meyer-Rüegg ging bei seinen Überlegungen vom Problem des Geburtenrückgangs aus. «In allen Ländern», so der Referent, «glaubt man den Rückgang der Geburtenzahl mit der Zunahme des kriminellen Abortus in ursächlichen Zusammenhang bringen zu können.» Als Motiv für die Schwangerschaftsunterbrechungen machte Meyer-Rüegg in erster Linie wirtschaftliche Gründe aus. In einem grossen Teil der Fälle, davon war er überzeugt, sei aber nicht eine tatsächliche Notlage vorhanden, sondern «Genussucht, Hang nach Bequemlichkeit, Pflichtvergessenheit» und «das Anklammern an ein konventionelles, sogenanntes standesgemässes Leben». Meyer-Rüegg war nicht bereit, diese Interessen zu akzeptieren. Seine Motive und Begründungen dafür waren vielfältig.

Er nahm etwa «das Ei vom ersten Augenblick der Befruchtung an» als «ein lebendes Individuum» wahr, «welches ein Recht auf Schutz beanspruchen kann und dessen Vernichtung einen ganz gewöhnlichen Mord darstellt». Diese Haltung sah er durch verschiedene Argumente und Beobachtungen untermauert: Der Embryo sei etwa von Anfang an ein Ganzes für sich, da zu seiner Bildung «mütterliches und väterliches Gewebe zusammengetreten» seien; ein Ganzes, das sich «aus sich selbst heraus entwickelt». Diese Potenz des neu gezeugten Lebens stellte Meyer-Rüegg in den Mittelpunkt, während er die aktuellen Eigenschaften dieses Lebens, etwa das noch nicht vorhandene Bewusstsein, als moralisch nicht relevant einstufte: Schliesslich besitze auch der schlafende, narkotisierte oder betäubte Mensch gerade so wenig Bewusstsein wie der Fötus. Zudem unterstütze ein «widriges Gefühl», dass bei einer Abtreibung etwas Unrechtes geschehe, diese Position. Diese Argumentation für ein selbständiges Personenrecht des gezeugten Lebens von Anfang an benutzte Meyer-Rüegg gleichzeitig, um die Position der «Frau-

enrechtlerinnen» zurechtzurücken, die nach seiner Meinung irrtümlich darauf pochten, dass das keimende Leben ein «unlöslicher Bestandteil» ihres eigenen Körpers sei, und deshalb das Abtreibungsverbot als einen unberechtigten Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnahmen.

Neben den Überlegungen, die am Status des ungeborenen Lebens ansetzten, nahm Meyer-Rüegg die Abtreibung aber auch als Problem der allgemeinen Moral und der Staatsverfassung sowie unter eugenischer und rassenhygienischer Perspektive wahr. Mit Blick auf die allgemeine Moral und die Staatsverfassung befürchtete er, dass eine zu grosse Akzeptanz oder Freigabe der Fruchtabtreibung die gesamte Moral der Gesellschaft und damit auch das Funktionieren des Staates gefährde. Zudem – und damit sind die rassenhygienischen Züge seiner Problemwahrnehmung angesprochen – unterbinde «die sinnlose Fruchtabtreibung Menschen den Lebensfaden, die für die Erhaltung der Art vollwertig, für die Verbesserung tauglich, oft hervorragend geeignet wären».

Meyer-Rüegg war aber kein absoluter Gegner der Abtreibung. Er hielt sie für legitim, wenn sie aus einer Notlage heraus unternommen wurde, um das Leben der Frau zu retten oder schwere Krankheiten von ihr abzuwenden. «Auf einer höheren Warte» stehe die Fruchtabtreibung überdies, «wenn sie sich in den Dienst der <Eugenik> stellt, d.h. wenn sie nur bestrebt ist, Keime auszuschalten, welche mit allergrösster Wahrscheinlichkeit Krankheit körperlicher oder geistiger oder sittlicher Art verbreiten. Freilich» – so schränkt Meyer-Rüegg ein – «ist hier der richtige Weg einzugreifen noch lange nicht gefunden.» Der «sozialen Indikation» stand der Privatdozent, wie schon seine Spekulationen über die Motive der Abtreibung vermuten lassen, dagegen ablehnend gegenüber:

Der Arzt darf ja wohl durch die soziale Lage in seinem therapeutischen Handeln sich beeinflussen lassen [...]. Aber eine Tötung zu begehen durch Unterbrechung einer gesunden Schwangerschaft, ohne therapeutischen Zweck, bloß aus Mitleid oder Geldmangel wegen, das liegt weder im Bereiche seiner Pflicht, noch seiner Kompetenz.²

Doch was war zu unternehmen, um die «Abtreiberei» – wie es in Meyer-Rüeggs Terminologie hiess – einzudämmen? Den von verschiedenen Seiten empfohlenen gesetzlichen Interventionen, wie behördliche Untersuchungen der «abgegangenen Früchte» und ein Verbot von Zeitungsannoncen, die auf die Abtreibung Bezug nehmen, vertraute Meyer-Rüegg ebensowenig wie der Belehrung der Bevölkerung über die mütterlichen Gefahren bei einer

² Meyer-Rüegg 1913, 142–143.

Schwangerschaftsunterbrechung. Im Gegenteil, er vermutete sogar negative Wirkungen solcher Massnahmen: Das ärztliche Berufsgeheimnis gerate in Gefahr, die Patientinnen würden zu «Berufsabtreibern» getrieben, und durch die Belehrung der Bevölkerung würde die Fruchtabtreibung schliesslich auch denen bekannt gemacht, die bisher davon noch nichts gewusst hätten. Meyer-Rüegg forderte statt dessen: «Die ethische Wertung der Fruchtabtreibung muss bei der Allgemeinheit erhöht werden. Und diese Aufgabe fällt dem Arzt zu.» Besonders wichtig sei es in diesem Zusammenhang, in der Ärzteschaft selbst anzusetzen. Denn viele Kollegen legten nach seiner Meinung die Notstandsindikation zu weitherzig aus, berücksichtigten die soziale Indikation zu stark und abortierten daher zu viel. Besonders die Internisten, von denen viele nicht einmal eine Abtreibung erlebt hätten, stellten zu leichtfertig die Indikation für eine Schwangerschaftsunterbrechung. Durch solches Fehlverhalten der Ärzteschaft würden nicht nur viele Kinder umgebracht, sondern auch die Haltung der Bevölkerung gegenüber der Fruchtabtreibung negativ beeinflusst. Hier müsse der Geburtshelfer mit seiner Fachkenntnis intervenieren.

Literatur

- Anderes, [Ernst], «Ueber die Indikation zum künstlichen Abort und Sterilisation.» Referat auf der 4. Wintersitzung der Gesellschaft der Aerzte in Zürich, 2. Dezember 1920. In: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 51 (1921) 590–592
- Anderes, E[rnst], «Die Technik der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft», *Acta Medica Helvetica* 2 (1935–1936) 477–484
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch. Vom 23. Juli 1918. Bern 1918
- Brupbacher, Fritz, *Kindersegen – und kein Ende?* Ein Wort an denkende Arbeiter. Verbesserte und vermehrte Auflage (München 1909) [Erstauflage Zürich 1903]
- Brupbacher, Fritz, *Wann ist eine ärztliche Abtreibung rechtswidrig?* (Zürich 1924)
- Brupbacher, Fritz, *Kindersegen, Fruchtverhütung, Fruchtabtreibung* (Berlin 1925)
- Brupbacher, Fritz, *60 Jahre Ketzer. Selbstbiographie – «Ich log so wenig als möglich.»* Zürich 1973 (Textlich unveränderter Nachdruck der Erstausgabe Zürich 1935, mit Anmerkungen, Fotografien und einem Nachwort versehen)
- Diem, Heinrich Robert, *Die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft und ihre Ausgestaltung in der schweizerischen Praxis* (Basel 1952)
- Dodénaz, M. et al., «Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz 1942–1996», in: *Praxis. Schweizerische Rundschau für Medizin* 86 (1997) 340–347
- Dossenbach, Josef, *Praxis der Begutachtung der Schwangerschaftserstehungsfähigkeit in den Jahren 1933–1978 der psychiatrischen Poliklinik: Veränderungen im Patientengut und in der Einstellung der Ärzte.* Med. Diss. Zürich 1981
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hrsg.), *Frauen – Macht – Geschichte.* Frauen- und gleichstellungspolitische Ereignisse in der Schweiz 1848–1998 (Bern 1998)
- Eingabe des Arbeiterinnenverbandes an die Expertenkommission für das Eidgenössische Strafgesetz, in: *Die Vorkämpferin* 9, Nr. 7 (1914) 3–4

- Eingabe der Schweiz. Gynäkologischen Gesellschaft und der Verbindung der Schweizer Aerzte an die Eidgen. Kommission zur Vorberatung des Schweiz. Strafgesetzbuches, in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 57 (1927) 962–965
- Festschrift zur Feier des 125jährigen Bestandes der Gesellschaft der Aerzte des Kantons Zürich. 1810–1935 (Zürich 1935)
- Frey[-Bolli], [Eugen], «Die Stellungnahme der Klinik in der Frage der Unterbrechung der Schwangerschaft und der Sterilisierung», Referat auf der 1. Wintersitzung der Gesellschaft der Aerzte in Zürich, 22. Oktober 1925, in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 56 (1926) 185
- Frey[-Bolli], E[ugen], «Prinzipielles zur therapeutischen und prophylaktischen vorzeitigen Schwangerschaftsunterbrechung», in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 56 (1926) 597–598
- Gaillard, Ursula/Annik Mahaim (Hrsg.), *Retards de règles: attitudes devant le contrôle des naissances et l'avortement en Suisse du début du siècle aux années vingt* (Lausanne 1983)
- Gesellschaft der Aerzte des Kantons Zürich. Herbstversammlung, 19. November 1912, in: *Correspondenz-Blatt für Schweizer Aerzte* 43 (1913) 19–21
- Gesellschaft der Aerzte des Kantons Zürich. Frühjahrsversammlung, 4. Juni 1935, in: *Helvetica Medica Acta* 2 (1935–1936) 485–489
- Gesellschaft der Aerzte in Zürich. 4. Wintersitzung, 2. Dezember 1920, in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 51 (1921) 590–592
- Gesellschaft der Aerzte in Zürich. 1. Wintersitzung, 22. Oktober 1925, in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 56 (1926) 185–187
- Häberlin, H[ermann], *Die Gefahren des Geburtenrückganges und Vorschläge zu dessen Bekämpfung* (Zürich 1920)
- Hässig-Rubli, Cornelia, *Der Gynäkologe Ernst Anderes (1883–1952)*. Zürcher Medizingeschichtliche Abhandlungen 226 (Zürich 1991)
- Helwing, Katharina, *Frauennot – Frauenglück*. Diskussion und Praxis des straflosen Schwangerschaftsabbruchs in der Schweiz (1918–1942). Lizentiatsarbeit, Phil. Fak. I, Zürich 1989
- Jahresberichte der Gesellschaft der Aerzte des Kantons Zürich. Zürich 1921 (für 1920) bis 1978 (für 1978)
- Kaufmann, Georg, *Vom Verein jüngerer Ärzte zur Medizinischen Gesellschaft Zürich*. Zürcher Medizingeschichtliche Abhandlungen 263 (Zürich 1995)
- Labhardt, Alfred, «Die Art. 120 und 121 des neuen schweiz. Strafgesetzbuches betr. ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung und ihre praktische Durchführung», in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 73 (1943) 20–23
- Löffler, W[ilhelm], «Die Indikationsstellung zur künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft vom intern medizinischen Standpunkt aus», in: *Acta Medica Helvetica* 2 (1935–1936) 465–476
- Maier, Hans W., «Zur ärztlichen Indikationsstellung zur künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft und ihre Durchführung», in: *Acta Medica Helvetica* 2 (1935–1936) 456–464
- Meyer-Rüegg, [Hans Kaspar], «Der Kampf gegen die Fruchtabtreibung», Referat auf der Herbstsitzung der Gesellschaft der Aerzte des Kantons Zürich, in: *Correspondenz-Blatt für Schweizer Aerzte* 43 (1913) 19
- Meyer-Rüegg, H[ans Kaspar], «Der Kampf gegen die kriminelle Fruchtabtreibung», in: *Correspondenz-Blatt für Schweizer Aerzte* 43 (1913) 129–144
- Pfister, Ulrich, *Die Anfänge von Geburtenbeschränkung*. Eine Fallstudie. Europäische Hochschulschrift, Reihe III, 256 (Bern 1985)
- Regierungsrat des Kantons Zürich (Hrsg.), *Zürcher Spitalgeschichte*, Bd. II (Zürich 1951)
- Rektorat der Universität Zürich (Hrsg.), *Die Universität Zürich 1933–1983* (Zürich 1983)
- Ryter, Annemarie, «Abtreibung in Basel – Hilfe unter Frauen oder lohnendes Geschäft?», in: Regina Wecker/Brigitte Schnegg (Hrsg.), *Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz* (Basel, 1984) 431–438
- Wyder, Theodor, «Der Geburtenrückgang», in: *Universität Zürich: Festgabe zur Einweihung der Neubauten 18. April 1914* (Zürich 1914) Teil III, 45–69